

Gemeinde Speinshart

Herr WAGNER

Per Email

16.11.2022

Gemeinde Speinshart - 3. Änderung des Bebauungsplanes Krummacker von Speinshart

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Klingen"

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB - 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung nach BauGB zu o.g. Betreff.

Im Folgenden wird auf die Planungen zu den vorgelegten und fehlenden Dokumenten und Äußerungen eingegangen. Zudem ist die u.a. **Anlage** unbedingt zu beachten

Zu den Abwägungen: Gemeinde Speinshart - 3. Änderung des Bebauungsplanes Krummacker von Speinshart:

S.8, 1.1. S.1.Abs.2:

Der Unterzeichner übermittelte bisher nicht nur Äußerungen zum Baugebiet Krummacker, sondern auch zu Tremmersdorf-Klingen sowie die Baugebiete Maifurt und Zettlitz. Das zentrale, übergeordnete Thema war bei allen Äußerungen immer die Gefährdung des Schutzgutes Wasser, resp. Trinkwasserversorgung aus dem Tiefengrundwasservorkommen Seitenthal durch die gestückelten Bauvorhaben.

Deshalb ist die o.g. Maßnahme als vereinfachtes Verfahren nicht zulässig, da insbesondere das Schutzgut Wasser nach BauGB Art 1 Abs. 7a betroffen ist (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, **Wasser**, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt). Demnach darf nicht nach §13a BauGB verfahren werden und das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, da Anhaltspunkte zur Gefährdung der genannten Schutzgüter bestehen.

§ 13a BauGB ist demnach nicht anzuwenden, da die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne namentlich Zettlitz, Maifurt, Krummacker und Tremmersdorf-Klingen sowie die bisher unbekannte städtebauliche Planung Speinshart die

Vorgaben von §13a und §19 BauGB (z.B. Sportfläche Krummacker) nicht einhalten, da die Bebauungspläne in einem engen sachlichen (hier insbesondere nachhaltige Wasserversorgung aus Tiefengrundwasser), räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt wurden und alle mitzurechnen sind. Unverständlich ist zudem, dass die dahingehende Abwägung von einem nicht rechtlich ausgewiesenen Ingenieurbüro stammt. Auch die Regierung der Oberpfalz scheint nicht ordentlich informiert, insbesondere darüber, dass das Landratsamt Neustadt Waldnaab als Aufsichtsbehörde der agierenden Gemeinde diese rechtswidrige Verfahrensweise empfiehlt und diese unterstützt. Gestückelte, vermeintlich voneinander unabhängige Planungen und Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung nicht zulässig. Eine Gesamtbetrachtung ist notwendig.

S.8, 1.1. S.2.Abs.2:

Die Gemeinde verstößt gegen die Flächenversiegelungsvorgaben der Staatsregierung und die Vorgaben für Tiefengrundwasser vom Landesamt für Umweltschutz (s. **Anlage**).

S.9, 1.1. S.2.Abs.6: Die derzeitige Nutzung gefährdet die Versorgungssicherheit (s. **Anlage**). Die Vorgaben des WHG § 47 Abs. 1 S. 1,3 werden missachtet.

S.9, 1.1. S.3.Abs.1: Der WZV behauptet schriftlich, dass die Ruhepegel immer so um die 50 m u. MP liegen. Diese Angabe ist oberflächlich und in der Sache irreführend fachlich falsch. Detaillierte Betrachtungen (s. **Anlage**) konnten nicht vorgelegt werden. Fakt ist, dass ursprünglich der Ruhepegel des Reservoirs mit etwa 47 m u. MP höher lag und seitdem um mehr als 4 m auf mehr als 51 m u. MP abgesunken ist. (s. **Anlage**). Daraus die Angabe „um die 50“ und „konstant“ zu machen ist eine Täuschung der Öffentlichkeit und der Behörden, um der Gemeinde Speinshart Vorteile bei der Etablierung und Vermarktung von Baugebieten zu verschaffen.

S.9, 1.1. S.3.Abs.2:

Die Fachstellen, insbesondere das WWA-WEN konnte bislang weder eine Datenübersicht, noch eine Begründung für die Einstufung „Oberflächengrundwasser“ vorlegen. Die Behörde verließ sich bislang auf die Angaben des Zweckverbandes. Eigene Detailuntersuchungen der GW-Vorkommens (s. **Anlage**) können aus zeitlichen Gründen bislang nicht durchgeführt werden. Die Vorgaben des WHG § 47 Abs. 1 S. 1,3 werden auch seitens des WWA-Weiden missachtet. Die Regierung der Oberpfalz sieht deshalb aktuell die Gemeinde Speinshart für den Eintritt eines Schadensfalls durch die Übernutzung des GW-Vorkommens verantwortlich.

Aufgrund fehlender eigener Betrachtungen und falscher Angaben des WZV und der Gemeinde ist hier der Vorsatz gegeben, so dass eine mögliche Versicherung des Schadensfalls als grob fahrlässig einstufen wird.

Deshalb ist es notwendig die Verantwortlichen der Gemeinde, auf die der Gemeinderat seine Entscheidungen basiert namentlich zu benennen.

S.10, 1.1. S.3.Abs.3:

Hier findet sich folgende Aussage: „Die Entnahme-Tendenz in den letzten Jahren ist

leicht rückläufig.“. Die **Anlage** belegt eindeutig auf Folie 6 die Unrichtigkeit dieser Aussage. Im Gegenteil steigen die Entnahmen. Die Aussage führt die Öffentlichkeit erneut in die Irre. Vorsatz zur eigenen Vorteilnahme scheint auch hier nicht ausgeschlossen, da die Folie bereits Gegenstand der Äußerung des Unterzeichners vom 10.2.2022 war.

Die **Anlage** belegt auch, dass im Jahr 2022 ein Entnahmevolumen von 122000 m³/a erwartet wird. Hinzu werden 2023 ff. erwartet:

	m ³ /a
Krummacker (aktuell)	500
Klingen	500
Verbrauch von 10 noch unbebauten Bauplätzen	2500
Genehmigung Bullenstall Traßl	5000
Städtebauliche Entw. „Klosterdorf-Hotel“	2250
Bauplanung Krummacker BA III 11 Parzellen	2400
Summe	13150

Die erwartete Entnahme übersteigt demnach bereits den Entnahmegrenzwert von 131000 m³/a um 4150 m³/a.

Es entsteht der Eindruck, dass weder der WZV, noch der Gemeinderat sich ernsthaft vor der Genehmigung von wasserverbrauchenden Maßnahmen mit den Konsequenzen für die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit befasst und vollkommen „blauäugig“ genehmigt und genehmigt und genehmigt. Dabei wird ignoriert, dass das GW-Vorkommen von den Bürgern der Gemeinde finanziert wird. Hinzu kommt, dass die Fachstellen aufgrund der rechtswidrigen Behandlung der Maßnahmen nach BauGB §13 a auch nur stückweise hinzugezogen werden und die Entwicklung der Gesamtentnahmen dabei durch die Gemeinde und den WZV nicht offengelegt, stattdessen verschleiert wird.

S.10, 1.1. S.3.Abs.4:

Die Gemeinde Trabititz wird aufgrund eigener Versorgungsprobleme aus dem GW-Vorkommen mitversorgt. Kurzfristig kann Trabititz möglicherweise aushelfen. Die **Anlage** zeigt jedoch eindeutig, dass der sich abzeichnende Notfall von Dauer sein wird, so dass auch Trabititz zu den Betroffenen und nicht als Notlösung zählen kann. Deshalb ist ein Notfallplan unabdingbar.

S.10, 1.1. S.3.Abs.5:

Die Gemeinde verstößt gegen BauGB (s. S.8, 1.1. S.1.Abs.2) sowie WHG § 47 Abs. 1, S.1,3.

S.11, 1.1. S.4.Abs.1:

Die Aufnahmefähigkeit der Kläranlage für die zusätzlichen Abwassermengen bleibt unbelegt. Es fehlt eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Gemeinde zur Aufnahmefähigkeit der Kläranlage inkl. der Planungen.

S.11, 1.1. S.4.Abs.3:

Die Flächensparoffensive 2018-2023 des Freistaates Bayern wurde offensichtlich seit Baubeginn in den o.g. Gemeindegebieten vollumfänglich missachtet und ins

Gegenteil verkehrt. S.a. <https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/>.

Die Gemeinde hat 19 Leerstände von Anwesen. Dennoch wird ständig argumentiert, es gäbe eine Nachfrage für neue Baugebiete. Dieses Argument kommt exklusiv vom amtierenden BGM und zieht sich ohne jegliche Belege dafür zu präsentieren durch alle Diskussionen der Etablierung neuer Baugebiete. Es wird gefordert die behaupteten Bedarfe vorab zu belegen und zu dokumentieren wie die Gemeinde mit den zur Verfügung stehenden Liegenschaften umgeht, wie sie diese bewirbt und wie sie mit den Eigentümern dazu in Kontakt steht, um der Flächensparoffensive zu genügen.

S.11, 1.1. S.4.Abs.4-6: Die Angaben sind reine Spekulation und belegt den massiven Realitätsverlust der verantwortlichen Gemeinde und des WZV. Fakt ist, dass sich das GW-Vorkommen bereits langfristig seit mehr als 15 Jahren negativ entwickelt (s. **Anlage** Folien 8, 10-13).

Auffällig ist auch, dass mit Verkaufszahlen, statt mit Entnahmemengen zu argumentieren. Das belegt nur die Unfähigkeit der Handelnden sich mit dem Thema fachgerecht auseinander zu setzen. Fakten als Meinung zu bezeichnen ohne sich selbst vergewissert zu haben, gefährdet die öffentliche Sicherheit und entwertet die Bedeutung der hier vorliegenden Beteiligung der Öffentlichkeit. Deshalb geht diese Äußerung auch unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde, damit festgestellt ist wer sich an Fakten orientiert und wer diese versucht zum eigenen Vorteil zu ignorieren und die Einsprecher so zu disqualifizieren.

S.14, 1.1. S.6.Abs.5:

Es wird nochmal deutlich, dass die eigenen Daten, die dem Unterzeichner vom WZV überlassen wurden weder bekannt sind, noch betrachtet wurden. Es stellt sich hier die Frage, ob Personen, die aufgrund und von dieser hier dokumentierten massiven Unkenntnis und Ignoranz überhaupt noch in der Lage sind, die Interessen der Allgemeinheit als Gemeindefunktionär zu vertreten.

Der WZV hat durch den Vorsitzenden erklärt, dass die Verkaufsvolumina 83 % des Entnahmegrenzwertes ausmachen. Als Grundlage für die Unbedenklichkeit seiner Erklärung ist diese Angabe vollkommen ungeeignet. Tatsächlich wurden 2020 122072 m³ entnommen. Das ist bei der Fragestellung relevant und entspricht 93,2 % des aktuellen Fördergrenzwertes. Hier sollen Bürger offensichtlich irreführt werden oder der Unterzeichner der WZV-Erklärung ist für seine Aufgabe für die Allgemeinheit gefährlich ungeeignet.

Es handelt sich bei der Erklärung um eine Täuschung der Öffentlichkeit und der Behörden, um der Gemeinde Speinshart Vorteile bei der Etablierung und Vermarktung von Baugebieten unter Missachtung von WHG § 47 Abs. 1, S. 1,3 sowie GG § 20a zu verschaffen.

S.14, 1.1. S.6.Abs.1:

Das Absinken der Ruhepegel ist transparent dargestellt (s. **Anlage und vormalige Äußerung aus Feb. 2022**) und Fakt.

Gesetzliche Untersuchungsintervalle stellen die Versorgungssicherheit nur sicher, wenn diese mit Sachkunde ausgewertet und kritisch betrachtet werden. Derartige Betrachtungen sind bislang nicht durch die Gemeinde, den WZV und das WWA-Weiden erfolgt. Zudem werden die vorgelegten Fakten von Personen angezweifelt,

die offensichtlich die erforderliche Sachkunde nicht aufweisen, geschweige denn angewendet haben, indem die TB III Daten genau ausgewertet wurden. Eine Auswertung von Trendanalysen von Pegeldaten konnte auf Anfrage weder vom WWA-Weiden, noch vom WZV oder der Gemeinde vorgelegt werden. Auch eine Nachfrage zu vermeintlich zweifelhaften Fakten oder Verständnisproblemen wurde unterlassen, ohne eigene Fakten vorzulegen - neben der Behauptung „Alles sei in Ordnung“.

S 15 1.1. S. 7.Abs.5:

Offenbar wurde der Inhalt der Äußerung nicht verstanden und unsinnig zusammengefasst. Das betrifft auch viele weitere Punkte wie aus diesem Dokument zu entnehmen ist. Die Öffentlichkeit hat aufgrund der fehlenden Veröffentlichung des Unterzeichnenden keine Möglichkeit die vielfach unzutreffenden Interpretationen der Äußerungen durch das „Gremium“ überprüfen zu können. Insofern ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht transparent und in der vorliegenden Form rechtswidrig und unsinnig.

Die Ableitung der reduzierten Fördermenge von 63000 m³ als Zielwert für den neuen Grenzwert ist in der **Anlage** nachvollziehbar und transparent erläutert. Personen mit ausreichendem Intellekt konnten dem Punkt auf S.7 Abs. 5 auch entnehmen, wie diese Entnahmemenge erreicht wird; nämlich durch Erhöhung der Wasserpreise mit der Maßgabe, die Überschüsse der Einnahmen zu verwenden, um für die landwirtschaftlichen Großverbraucher im Bestand Zisternen für die Wasserversorgung der Tierhaltung als Fördermaßnahme auszuschreiben und so mittelfristig in den kommenden etwa 5 Jahren den Bedarf aus TB III deutlich zu reduzieren und die Landwirte damit zu unterstützen. Dadurch wird voraussichtlich das GW-Vorkommen geschont und wieder nachhaltig bewirtschaftet werden.

Die intransparenten Vorgänge in der Gemeinde sowie der Missachtung von Fakten und Gesetzen zum Betrieb von TB III belegen deren Unzuverlässigkeit eine wertvollen GW-Ressource, vom Bürger finanziert, weiter wie bisher zu betreuen.

Es ist es deshalb zukünftig unumgänglich, regelmäßig Informationen zur Entwicklung des TB III-Grundwasservorkommens zeitnah (spätestens 14 Tage nach Erhebung von Daten) der Öffentlichkeit nach UIG zur Verfügung zu stellen.

Unaufgefordert sind die Eigenüberwachungsprotokolle nach UIG bereit zu halten.

Eine digitale Erfassung aller Daten durch das WZV scheint dringend angeraten.

Mitgeltende Unterlagen: **Anlage** - Sachstandsbericht TBIII-Seienthal als Datei „2022_Präsentation_nov_11.pdf“